



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für die Depart Eventservice GmbH

03.03.2026

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Vertragsgegenstand .....	2
§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden .....	3
§ 4 Zustandekommen von Verträgen .....	3
§ 5 Zahlungsbedingungen .....	3
§ 6 Haftung .....	4
§ 7 Eigentumsvorbehalt.....	5
§ 8 Schlussbestimmungen .....	5
<b>B. Sonderbestimmungen (Besondere Teile)</b> .....	<b>5</b>
<b>I. Sonderbestimmungen für die Vermietung von Veranstaltungsequipment</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Mietgegenstand und Überlassung .....	5
§ 2 Gefahrübergang .....	6
§ 3 Nutzung und Sorgfaltspflichten .....	6
§ 4 Kautions .....	7
§ 5 Rückgabe .....	7
§ 6 Schäden, Verlust, Diebstahl .....	8
<b>II. Sonderbestimmungen für Getränke auf Kommissionsbasis</b> .....	<b>8</b>
§ 1 Vertragsbeziehung und Lieferung.....	8
§ 2 Rücknahmekriterien und Pauschalen.....	9
§ 3 Obhut und Fehlmengen.....	9
<b>III. Sonderbestimmungen für Veranstaltungsleistungen für Drittveranstalter</b> .....	<b>9</b>
<b>IV. Sonderbestimmungen für eigene Veranstaltungen und Ticketverkauf</b> .....	<b>10</b>



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Depart Eventservice GmbH  
Hauptstraße 22  
56414 Obererbach

**AGB Stand:** 03.03.2026

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Anbieter und Kunden über die Vermietung von beweglichen Sachen (Veranstaltungsequipment), die Belieferung mit Getränken auf Kommissionsbasis, die Erbringung von Veranstaltungsleistungen sowie den Verkauf von Tickets für eigene Veranstaltungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Treffen die Parteien von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, so gehen diese den Regelungen der AGB vor. Abweichende Vereinbarungen, die nach Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand**

- 2.1 Der Anbieter erbringt Leistungen in den Bereichen: Vermietung von Veranstaltungsequipment (Kühlanhänger, Kühl-/Zapftechnik, Mobiliar), Getränke-Kommissionsbelieferung, Veranstaltungslogistik (Auf-/Abbau, Transport, Hausrecht) sowie Ticketverkauf für Eigenveranstaltungen.
- 2.2 Die Inhalte sowie der Umfang der Leistungen werden durch das Vertragsangebot konkretisiert.
- 2.3 Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden geschuldete Leistungen auch von Erfüllungshelfern / Subunternehmern erbringen zu lassen.
- 2.4 Sofern die Parteien feststellen, dass Leistungen des Anbieters erbracht werden sollen, die über das vereinbarte Leistungsspektrum hinaus gehen, sind diese separat nach einem durch den Anbieter festzulegenden Stundensatz zu vergüten. Im Zweifel gilt ein marktüblicher Stundensatz als vereinbart.



### **§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde stellt eine empfangs- und entscheidungsberechtigte Person für Übergaben vor Ort und sorgt für geeignete Zufahrten, Stellflächen und – soweit für die Leistung erforderlich – funktionsfähige Anschlüsse (z. B. Strom, Wasser).
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich zu pfleglichem Umgang mit überlassenem Material, zur Einhaltung überlassener Bedien- und Sicherheitsanweisungen sowie zur unverzüglichen Anzeige von Störungen, Schäden, Verlusten oder Diebstahl.
- 3.3 Der Kunde sorgt für rechtzeitige und vollständige Informationen, Freigaben und Genehmigungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- 3.4 Unterbleiben Mitwirkungen, kann der Anbieter (a) Leistungsfristen angemessen verlängern, (b) Termine neu disponieren und (c) den dadurch verursachten Mehraufwand nach der Vergütungsregelung abrechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

### **§ 4 Zustandekommen von Verträgen**

- 4.1 Die Präsentation der Leistungen auf der Website, in sozialen Netzwerken, in Werbeanzeigen und Broschüren stellt kein bindendes Angebot des Anbieters auf Abschluss eines Vertrags dar.
- 4.2 Verträge kommen durch Annahme eines individuellen Angebots des Anbieters durch den Kunden zustande (z. B. per E-Mail/Online-Buchung).
- 4.3 Reservierungen für konkrete Termine oder Zeiträume sind verbindlich. Im Falle der Stornierung durch den Kunden vor Leistungsbeginn ist der Anbieter berechtigt, folgende pauschalierte Ausfallentschädigung zu verlangen:
  - bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 20 %
  - 29–15 Tage: 40 %
  - 14–7 Tage: 60 %
  - ab 6 Tage oder bei Nichterscheinen: 80 %

Maßgeblich ist der Zugang der Stornierungserklärung.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten; in diesem Fall ist der konkret nachgewiesene Schaden zu ersetzen.

### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die vom Anbieter angegebenen und mitgeteilten Preise sind verbindlich und verstehen sich gegenüber Verbrauchern jeweils brutto inkl. Mehrwertsteuer und gegenüber Unternehmern netto zzgl. MwSt.



- 5.2 Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.
- 5.3 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar oder nach individueller Vereinbarung.
- 5.4 Der Anbieter stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße und die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung aus (ggf. durch Erfüllungsgehilfen).
- 5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist wechselseitig nur zulässig mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 5.6 Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 5.7 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält der Anbieter sich vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.8 Für die Vermietung von Veranstaltungsequipment mit kurzzeitigen Einzelmietzeiträumen ist der Anbieter berechtigt, die Miete ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen.
- 5.9 Bei werkvertraglichen Leistungen bestimmt sich die Fälligkeit der Vergütung grundsätzlich nach der Abnahme. Im Falle von erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich der Erbringung der Vertragspflicht, ist der Anbieter berechtigt, für diese die Vergütung im Voraus (+Fälligkeitszeitpunkt) der Abnahme zu verlangen.
- 5.10 Der Anbieter ist berechtigt, 20% des zu erwartenden Umsatzes des Kommissionsgeschäftes als Anzahlung im Voraus zu verlangen. Die Anzahlung dient dem Zweck, den Anbieter vor etwaigen Warenverlusten zu schützen und die Anschaffungskosten zu tilgen.

## **§ 6 Haftung**

- 6.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleibt unberührt.
- 6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.



## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Der Anbieter behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Gesamtvergütung aus dem jeweiligen Vertrag vor. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zum Ausgleich aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen des Anbieters gegen den Kunden.
- 7.2 Vor vollständigem Eigentumsübergang darf der Kunde die gelieferten Gegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen oder sonst Dritten überlassen. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln. Sollte ein Dritter Zugriff auf die Vorbehaltsware nehmen (z.B. Pfändung), wird der Kunde auf das Eigentum des Anbieters hinweisen und den Anbieter unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 7.3 Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Anbieter nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Anbieter an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten/verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verbindung.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 8.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Anbieters (§ 38 ZPO). Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung wird nicht getroffen

## **B. Sonderbestimmungen (Besondere Teile)**

### **I. Sonderbestimmungen für die Vermietung von Veranstaltungsequipment**

#### **§ 1 Mietgegenstand und Überlassung**

- 1.1 Mietgegenstand sind die im Angebot konkret aufgeführten Gegenstände (u. a. Kühlanhänger, Kühl- und Zapfanlagen, Bierzeltgarnituren, Stehtische).
- 1.2 Die Überlassung erfolgt entweder als Selbstabholung oder durch Lieferung/Abholung mittels angestellter Fahrer des Anbieters.



- 1.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand nach angemessener Vorankündigung während üblicher Geschäftszeiten und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden zu besichtigen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 1.4 Übergabe und Rückgabe erfolgen – soweit praktikabel – anhand eines Übergabe-/Rückgabeprotokolls (ggf. mit Foto-/Videodokumentation).

## **§ 2 Gefahrübergang**

- 2.1 Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe am Lager des Anbieters auf den Kunden über.
- 2.2 Bei Lieferung geht die Gefahr mit Ablieferung am vereinbarten Ort auf den Kunden über. Der Kunde hat für die Annahmehbereitschaft vor Ort und für geeignete Zufahrts- und Stellflächen zu sorgen.
- 2.3 Bei Transporten durch den Kunden (z. B. Anhängerbetrieb) ist die Verfügbarkeit der erforderlichen Fahrerlaubnis (z. B. Klasse BE für das Führen von Kühlanhängern) sicherzustellen.
- 2.4 Der Kunde prüft die Mietsache bei Übernahme; erkennbare Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen. Unterlässt der Unternehmer als Mieter die Anzeige, gilt die Mietsache insoweit als genehmigt; später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Gegenüber Verbrauchern gilt die Anzeige als Mitwirkungspflicht; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 2.5 Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben. Der Vermieter hat ein Wahlrecht zwischen Mängelbehebung auf seine Kosten und der Zurverfügungstellung eines gleichwertigen Ersatzes. Der Mieter ist für die Zeit, in der die Tauglichkeit der Mietsache aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit.

## **§ 3 Nutzung und Sorgfaltspflichten**

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß zu behandeln. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen und die Vorgaben zu beachten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen (z.B. Verwendung geeigneter Betriebsstoffe), geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Witterungseinflüsse zu schützen. Dem Verschulden des Mieters steht das seiner Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich.
- 3.2 Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie unterzuvermieten. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er für ein Verschulden des Dritten bei der



Gebrauchsüberlassung einzustehen, auch wenn der Vermieter der Überlassung zugestimmt hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt.

- 3.3 Der Anbieter kann im Angebot bei wertintensiven Mietgegenständen den Nachweis einer geeigneten Haftpflicht-/Sachversicherung verlangen.

#### **§ 4 Kautio**

- 4.1 Der Anbieter kann für einzelne Aufträge eine unverzinsliche, angemessene Kautio verlangen; Höhe und Fälligkeit werden im Angebot festgelegt. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Kautio spätestens bei Abholung/Anlieferung zu leisten.
- 4.2 Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rückgabe und Zustandsprüfung. Soweit eine Prüfung/Abwicklung wegen Schäden/Fehlmengen mehr Zeit erfordert, informiert der Anbieter den Mieter unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitbedarfs.
- 4.3 Bei festgestellten Schäden/Fehlmengen ist der Anbieter berechtigt, einen angemessenen Teil bis zur Klärung einzubehalten und mit Schadens-/Reinigungskosten zu verrechnen.

#### **§ 5 Rückgabe**

- 5.1 Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Termin am benannten Ort, in gereinigtem und funktionsfähigem Zustand.
- 5.2 Kühlanhänger und Zapf-/Kühltechnik sind betriebsbereit und sauber, Mobiliar gereinigt (frei von Klebe- und Getränkeresten) zurückzugeben.
- 5.3 Erforderliche Nachreinigung werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet; mindestens jedoch mit einer Reinigungspauschale von 50,00 € netto. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Reinigungsaufwand entstanden ist.
- 5.4 Bei verspäteter Rückgabe kann der Anbieter eine Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB verlangen. Diese beträgt mindestens die vereinbarte Tagesmiete; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.5 Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe im Unternehmen des Vermieters kontrolliert. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstands festgestellt wird, wird der Mieter diesbezüglich in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Erstellung eines (Gegen-) Gutachtens für den Mieter bereitgehalten wird. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter. Für die Dauer, die zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist, kann der Vermieter die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Der Mieter trägt die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen.



## **§ 6 Schäden, Verlust, Diebstahl**

- 6.1 Für während der Mietzeit entstehende, vom Kunden zu vertretende Schäden, Verluste oder Diebstähle haftet der Kunde.
- 6.2 Bei wirtschaftlichem Totalschaden und Diebstahl schuldet der Kunde den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Gegenstands (Art, Alter, Zustand) abzüglich etwaiger realisierter Restwerte oder Versicherungsleistungen. Das Gleiche gilt für Beschädigung/Diebstahl von Bauteilen und/oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren den Vermieter dadurch entstandenen Schaden haftbar.
- 6.3 Der Kunde meldet Diebstahl und gravierende Schäden unverzüglich und legt auf Verlangen eine polizeiliche Anzeige vor.
- 6.4 Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder befugt oder unbefugt den Mietgegenstand in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tage zu unterrichten; die Unterrichtung hat schriftliche durch Brief oder mittels Telefax oder mittels E-Mail Schreiben zu erfolgen. Zugleich ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

## **II. Sonderbestimmungen für Getränke auf Kommissionsbasis**

### **§ 1 Vertragsbeziehung und Lieferung**

- 1.1 Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich der Anbieter; etwaige Kooperationen mit Getränkelieferanten bestehen im Innenverhältnis des Anbieters.
- 1.2 Lieferung und Rücknahme der Getränke erfolgen zu den vereinbarten Terminen am Veranstaltungsort; Abrechnung erfolgt nach Rückgabe und Inventur unter Berücksichtigung von Pfand, Fehlmengen und Rücknahmen.
- 1.3 Der Kunde stellt ab Ablieferung eine sachgerechte Lagerung sicher (insb. Schutz vor Witterung/Hitze). Verderb oder Qualitätsverlust in der Obhutszeit des Kunden gehen zu dessen Lasten, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
- 1.4 Die Auswahl der Getränke sowie die Mengenplanung erfolgen auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Angaben (z. B. erwartete Besucherzahl, Veranstaltungsdauer). Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Mengen für den tatsächlichen Bedarf der Veranstaltung ausreichen. Das Risiko einer Fehlkalkulation aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben des Kunden trägt der Kunde.



## **§ 2 Rücknahmekriterien und Pauschalen**

- 2.1 Rücknahme erfolgt ausschließlich für Vollgut und sortenreine Kisten; angebrochene Kisten gelten als Leergut.
- 2.2 Für die Rücknahme von Vollgut wird eine Kommissions- bzw. Rücknahmepauschale von 0,90 € pro zurückgenommene Kiste berechnet, sofern im Angebot nichts Abweichend vereinbart ist.
- 2.3 Service-/Kommissionspauschalen und etwaige Pfanddifferenzen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt; die im Angebot ausgewiesenen Pauschalen gelten vorrangig.

## **§ 3 Obhut und Fehlmengen**

- 3.1 Ab Ablieferung bis zur Rückgabe trägt der Kunde die Obhut für Getränke und Pfand.
- 3.2 Fehlmengen/Bruch werden entsprechend der Übergabe- und Rückgabeprotokolle abgerechnet.

## **III. Sonderbestimmungen für Veranstaltungsleistungen für Drittveranstalter**

1. Der Anbieter stellt Infrastruktur bereit, liefert Getränke, übernimmt Aufbau/Abbau und Transport/Abholung von Equipment gemäß Angebot.
2. Der Kunde stellt behördliche Genehmigungen, Sicherheitskonzepte, Jugendschutz- und Lärmschutzauflagen sicher und weist diese auf Verlangen nach.
3. Der Kunde gewährleistet geeignete Flächen, Anschlüsse, Zufahrten, Absperrungen sowie die Einweisung von Sicherheits- und Ordnungspersonal.
4. Der Anbieter übt im Rahmen seiner Leistungserbringung das Hausrecht aus und kann Personen bei Verstößen gegen Sicherheitsregeln, Gewalt, Diskriminierung oder vergleichbare Störungen von der Veranstaltung ausschließen.
5. Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Durchsetzung des Hausrechts.
6. Können Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder unvorhersehbarer, unvermeidbarer Ereignisse nicht oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erbracht werden, ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Störung; bereits entstandene, nicht nutzlose Aufwendungen sind zu erstatten.
7. Höhere Gewalt liegt vor bei außerhalb der Parteiensphäre liegenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen (insb. Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien mit behördlichen Untersagungen), die die Vertragserfüllung verhindern oder unzumutbar erschweren. In diesem Fall ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Störung; bereits entstandene, nicht nutzlose Aufwendungen sind zu erstatten.
8. Über Terminverschiebungen wird der Kunde unverzüglich informiert; notwendige Anpassungen des Leistungsumfangs werden einvernehmlich festgelegt.



#### **IV. Sonderbestimmungen für eigene Veranstaltungen und Ticketverkauf**

1. Tickets werden regelmäßig online über eine benannte Ticketplattform verkauft; der Vertrag über den Veranstaltungsbesuch kommt zwischen Kunde und Anbieter zustande. Die Ticketplattform handelt als Vermittler bzw. Zahlungsabwickler.
2. Tickets sind grundsätzlich übertragbar, sofern in der Eventbeschreibung nichts Abweichendes festgelegt ist.
3. Zutrittsbedingungen (z. B. Mindestalter, Ausweispflichten, Hausordnung) werden in der Eventbeschreibung bekannt gemacht und sind verbindlich.
4. Der Anbieter kann den Zutritt verweigern, wenn Besucher gegen Sicherheits- oder Hausordnungsregeln verstoßen oder der Einlass aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung unzumutbar ist.
5. Ein vertragliches Rückgabe-/Stornorecht wird nicht eingeräumt; etwaige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
6. Umbuchungen sind nur nach Maßgabe der Eventbeschreibung und gegen etwaige Gebühren möglich.
7. Bei Absage der Veranstaltung wird der Ticketpreis (ggf. abzüglich nicht erstattbarer Vorverkaufs-/Systemgebühren, sofern transparent ausgewiesen) erstattet. Bei Verlegung kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung die Erstattung verlangen, sofern ihm die Teilnahme am Ersatztermin unzumutbar ist
8. Getränkebons werden ausschließlich veranstaltungsbezogen ausgegeben und sind nur während der jeweiligen Veranstaltung einlösbar. Der Anbieter gewährleistet die Einlösbarkeit der Bons während der Veranstaltung. Eine Rückgabe oder Barauszahlung ist nach Veranstaltungsende ausgeschlossen. Nicht eingelöste Bons verlieren mit Veranstaltungsende ihre Gültigkeit, es sei denn, die Veranstaltung wird aus Gründen, die Anbieter zu vertreten hat, abgesagt oder vorzeitig beendet